

Aldenhoven, den 11.05.2021

Befreiung der Testpflicht in der Schule

Liebe Eltern,

laut der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ergibt sich eine Änderung bezogen auf die Testpflicht in der Schule. Die schulische Nutzung für in Präsenz anwesende Personen wird nicht mehr nur mit der Teilnahme an den beiden Pool-Tests verknüpft.

Es muss **kein Test** mehr gemacht werden, wenn eine **Immunisierung durch Impfung** oder **Genesung** nachgewiesen werden kann.

Dazu muss entweder der Impfausweis vorgelegt werden. Hier muss die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Oder Sie legen für die betreffende Person einen Genesenennachweis vor. Die zugrundeliegende Testung mittels eines PCR-Tests muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Josten